

§ 2 ForstOrgV (Bayern) — Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Forstorganisationsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (Landesanstalt) hat als Forschungseinrichtung der Forstverwaltung die Aufgabe, die Forst- und Holzwirtschaft durch Forschungs- und Entwicklungsarbeit in der Erfüllung der vielfältigen Waldfunktionen zu fördern, die ökologischen Beziehungen zwischen Wald und Umwelt zu untersuchen sowie den Transfer neuer Erkenntnisse in die forstliche Praxis und die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Ihr obliegen insbesondere

1. die Optimierung und Entwicklung von Planungs- und Bewirtschaftungsverfahren auf dem Gebiet der Forstwirtschaft und der Holznutzung,
2. die Forschung zur Beschreibung und Quantifizierung der ökologischen Wechselwirkungen zwischen Wald und Umwelt,
3. die Forschung und Entwicklung zur Abwehr von Schäden des Waldökosystems,
4. Inventuren, Prognose von Waldkrankheiten,
5. die Mitwirkung beim Vollzug des Pflanzenschutzrechts,
6. die Forschung auf dem Gebiet der Forstpolitik,
7. die Forschung auf dem Gebiet des Wildtiermanagements,
8. die Aufbereitung, Kommunikation und Dokumentation forstlicher Forschungsergebnisse für Forstpraxis, Öffentlichkeit und Waldpädagogik,
9. die fachliche Beratung der Forstbehörden einschließlich der Erstellung von Fachgutachten und Merkblättern,
10. der Vollzug der forstlichen Forschungsförderung sowie
11. die Mitwirkung bei der forstlichen Aus- und Fortbildung.

(2) Der Landesanstalt können vom Staatsministerium weitere Aufgaben zugewiesen werden. Das Staatsministerium kann forstliche Forschungsaufträge auch an andere Institutionen und Fachkräfte vergeben. Die Landesanstalt kann im Rahmen ihrer Aufgaben auch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.

Zitiervorschlag: § 2 ForstOrgV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ForstOrgV/2>